

# Statuten des Kathedralkapitels in Erfurt

vom 12.04.2022, in Kraft gesetzt durch den Diözesanbischof Dr. Ulrich Neymeyr am 15.04.2022, zuletzt geändert durch das Dekret zur Änderung der Statuten des Kathedralkapitels in Erfurt vom 15.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 12/2025 vom 15.12.2025)

Das Kathedralkapitel in Erfurt, im Folgenden „Domkapitel“ genannt, gibt sich in Verantwortung der ihm übertragenen Aufgaben die nachstehenden Statuten.

Die hauptsächlichen Rechtsgrundlagen für das Domkapitel sind:

- die cc. 503 - 510 CIC
- c. 502 § 3 CIC, durch den auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz den Domkapiteln die Aufgaben des „Collegium Consultorum“ zu übertragen sind,
- der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994,
- das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933,
- der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Domkapitel des Bistums Erfurt ist ein Kollegium von Priestern im Sinne des c. 115 § 2 CIC.
2. Es besteht aus dem Dompropst, vier residierenden Domkapitularen und drei nichtresidierenden Domkapitularen.
3. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und eine Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Vertrag über die Errichtung des Bistums Erfurt Art. 1).
4. Das Domkapitel ist in allen Belangen Rechtsnachfolger des Kirchenvorstandes der Propsteigemeinde St. Marien zu Erfurt.

## § 2 Aufgaben des Domkapitels

1. Dem Domkapitel ist vor allem aufgetragen:
  - die Mitfeier der Domgottesdienste
  - die Beratung des Bischofs
  - die Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Bistums
  - die Verwaltung des Domes und der anderen ihm anvertrauten Güter
2. Als Rat und Senat des Bischofs wirkt das Domkapitel bei der Leitung und Verwaltung des Bistums mit. Die einzelnen Domkapitulare nehmen nach Maßgabe des Bischofs und der diözesanen Ordnungen Ämter und Aufgaben der Bistumsleitung wahr und wirken in diözesanen Gremien mit.
3. Das Domkapitel nimmt die Aufgaben des „Collegium Consultorum“ (Konsultorenkollegiums) wie folgt wahr:
  - a) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Konsultorenkollegiums nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese. Diese sind:
    - aa) die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer

Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

- bb) die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
- cc) die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

Von der Zustimmung ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

- b) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Konsultorenkollegiums für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die festgelegte Untergrenze von 750.000 Euro überschritten wird. Dies betrifft sowohl Rechtsgeschäfte der Diözese und des Bischöflichen Stuhls als auch Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden, den aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbänden, Zusammenschlüssen, Zweckverbänden und Rechtsträgern auf kirchengemeindlicher Ebene, insbesondere ortskirchliche Stiftungen. Dasselbe gilt für weitere öffentliche juristische Personen, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorsehen. Sofern in den Statuten dieser öffentlichen juristischen Personen eine höhere Wertgrenze als 750.000 Euro festgelegt werden soll, ist vorab die Zustimmung des Konsultorenkollegiums notwendig.
- c) Bei Rechtsgeschäften zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen (Bauvorhaben) gilt § 2 Abs. 3 lit. b) entsprechend mit folgenden Maßgaben:
  - aa) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
  - bb) Als Bemessungsgrenze für das Überschreiten der Untergrenze in Höhe von 750.000 Euro und der Obergrenze in Höhe von 10 Millionen Euro sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
  - cc) Für Nachträge gilt eine Wertgrenze in Höhe von 250.000 Euro. Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze in Höhe von 750.000 Euro überschreiten, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des Konsultorenkollegiums.
- d) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann das Konsultorenkollegium beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung als bereits erteilt gilt (Vorabzustimmung). Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- e) Bei Verträgen über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen (Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC) ist die Zustimmung des Konsultorenkollegiums wie folgt erforderlich:
- aa) Bei Rechtsgeschäften nach Satz 1 der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des Konsultorenkollegiums erforderlich.
  - bb) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Satz 1, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des Konsultorenkollegiums; dies betrifft Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden, den aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbänden, Zusammenschlüssen, Zweckverbänden und Rechtsträgern auf kirchengemeindlicher Ebene, insbesondere ortskirchliche Stiftungen. Dasselbe gilt für weitere öffentliche juristische Personen, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorsehen. Sofern in den Statuten dieser öffentlichen juristischen Personen eine höhere Wertgrenze als 250.000 Euro festgelegt werden soll, ist vorab die Zustimmung des Konsultorenkollegiums notwendig. 4. Das Domkapitel wählt im Falle der Sedisvakanz gemäß Art. 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl den Bischof. Für die Zeit der Sedisvakanz bestellt es den Diözesanadministrator und nimmt die Aufgaben wahr, die im Recht vorgesehen sind.

4. Das Domkapitel wählt im Falle der Sedisvakanz gemäß Art. 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl den Bischof. Für die Zeit der Sedisvakanz bestellt es den Diözesanadministrator und nimmt die Aufgaben wahr, die im Recht vorgesehen sind.

5. Das Domkapitel nimmt an den feierlichen Bischofsgottesdiensten im Dom durch Konzelebration oder Mitfeier in Chorkleidung teil.

Das gilt insbesondere

- für die kirchlichen Hochfeste
- für die Karliturgie
- für die Spendung der heiligen Weihen
- für das Fest der heiligen Elisabeth
- für das Patronatsfest und das Kirchweihfest des Domes.

Das Domkapitel nimmt an der samstäglichen Domvesper teil.

Von diesen Pflichten ist ausgenommen, wer im Auftrag des Bischofs andere, insbesondere seelsorgliche Aufgaben wahrnimmt.

Die emeritierten und nichtresidierenden Domkapitulare sind zur Teilnahme an den Gottesdiensten eingeladen.

6. Die Chorkleidung der Domkapitulare besteht aus schwarzem Talar, schwarzer Mozetta und Rochett. Dazu wird das Signum des Kapitels an einer Kette getragen.

7. Am Dom zu Erfurt übt der Bischof die hausherrliche Gewalt aus, in seiner Abwesenheit der Dompropst.

8. Dem Domkapitel obliegt die Verwaltung des Domes und aller anderen Vermögenswerte, die es aufgrund seiner Rechtsnachfolge von der Propsteigemeinde St. Marien übernommen hat. Für die Zustimmungsbedürftigkeit von Veräußerungen von Kirchenvermögen, von Rechtsgeschäften, durch die die wirtschaftliche Lage des Domkapitels verschlechtert werden könnte, sowie für Verträge über Vermietungen und Verpachtungen gilt das

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC in seiner jeweils geltenden Fassung. Entscheidungen im Personalbereich bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

### **§ 3. Aufgaben einzelner Kapitelsmitglieder**

1. Der Dompropst leitet das Domkapitel. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich. Er hat zu den Sitzungen des Kapitels einzuladen, sie zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen. Ihm ist auch — in enger Rückbindung an das Kapitel — die Finanz- und Vermögensverwaltung aufgetragen. Falls der Dompropst verhindert ist, vertritt ihn der dienstälteste Domkapitular.

2. Der Domkustos führt die Geschäfte der Domverwaltung und ist dem Domkapitel rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Das Amt des Domkustos wird vom Bischof nach Anhörung des Kapitels einem der residierenden Domkapitulare übertragen.

Das Amt des Domkustos ist mit dem des Dompropstes kompatibel.

3. Der Dompropst sorgt für die liturgische Gestaltung der Domgottesdienste.

4. Der Sekretär wird aus dem Domkapitel gewählt und unterstützt den Dompropst in der Geschäftsführung. Er führt bei den Sitzungen des Kapitels Protokoll.

### **§ 4 Arbeitsweise des Domkapitels**

1. Die laufenden Geschäfte erledigt der Dompropst. Er gibt darüber Rechenschaft. Alles von größerer Bedeutung berät und entscheidet das Kapitel.

2. Eine Sitzung des Kapitels ist anzusetzen, wenn es der Bischof, der Dompropst oder wenigstens drei Domkapitulare für notwendig erachten.

3. Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn außer dem Dompropst oder seinem Vertreter drei stimmberechtigte Domkapitulare anwesend sind oder im Falle der Verhinderung auf anderem Weg ihr Stimmrecht wahrnehmen.

4. Die emeritierten und nichtresidierenden Domkapitulare haben kein Stimmrecht. Wohl aber sind die nichtresidierenden Domkapitulare, solange sie im aktiven Dienst stehen, stimmberechtigt an der Wahl des Diözesanbischofs beteiligt.

5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich, jedoch bei der Wahl von Personen oder wenn es von einem Domkapitular eigens beantragt wird, schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dompropst.

6. Beschlüsse des Kapitels sind im Protokoll festzuhalten und vom Dompropst und einem weiteren Kapitular zu unterzeichnen. Das Protokoll wird dem Bischof zur Kenntnis gegeben und — soweit erforderlich — seine Zustimmung erbeten.

7. Über alle Verhandlungen im Kapitel ist Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 5 Ernennung und Emeritierung**

1. Die Bestellung zum Dompropst geschieht durch den Bischof abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels. Ebenso werden die residierenden und nichtresidierenden Domkapitulare vom Bischof in gesondertem Turnus und in wechselnder Folge nach Anhören oder mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

2. Die Aufnahme eines neuernannten Domkapitulars in das Domkapitel erfolgt in Verbindung mit einem gemeinsamen Vespergottesdienst, in dem der neue Domkapitular das Glaubensbekenntnis ablegt und verspricht, die Satzung des Domkapitels zu befolgen.

3. Der Dompropst und die residierenden Domkapitulare bieten dem Bischof ihre Emeritierung an, wenn sie keine diözesane Leitungsaufgabe mehr ausüben.

Der Dompropst sowie die residierenden und nichtresidierende Domkapitulare werden mit Vollendung des 75. Lebensjahres emeritiert.

4. Die Mitglieder des Domkapitels erhalten keine zusätzlichen Vergütungen oder Versorgungsleistungen.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der residierenden und nichtresidierenden Domkapitulare sowie der Bestätigung durch den Bischof.

---

Diese Statuten wurden am Dienstag, dem 12. April 2022, vom Domkapitel beschlossen und werden gemäß c. 505 COC dem Herrn Diözesanbischof zur Genehmigung vorgelegt.

Unterschriften der Domkapitulare:

..... Weihbischof Dr. Reinhard Hauke	..... Domkapitular Raimund Beck
..... Domkapitular Ansgar Paul Pohlmann	..... Domkapitular Christoph Hübenthal
..... Domkapitular Dr. Andreas Friedel	..... Domkapitular Winfried Mucke
..... Domkapitular Msgr. Hartmut Gremler	..... Domkapitular Andreas Anhalt

Erfurt, den 15.04.2022

Dieses Dekret tritt am 15.04.2022 in Kraft.

(Siegel)

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof